

Anstellungsbetrug und Urkundenfälschung

OLG Celle, Urteil vom 15.12.2023 – 1 ORs 2/23 (BeckRS 2023, 39477)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: **Echte/unechte Urkunde**

b) Tathandlung: Herstellen, verfälschen oder gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Täuschungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sachverhalt:

A fertigte mittels eines Computerprogramms ein Prüfungszeugnis der IHK an, welches ihm bescheinigte, dass er erfolgreich eine Ausbildung zum Groß- und Einzelhandelskaufmann absolviert hatte sowie fünf Arbeitszeugnisse, aus denen sich eine mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich ergab, um diese bei Bedarf für Bewerbungen zu verwenden. Er übersandte sie als Anhang zusammen mit einem Bewerbungsschreiben per Mail dem Geschäftsführer G der Firma B, um sich auf eine Stelle in der Filiale zu bewerben und den Eindruck zu vermitteln, über eine abgeschlossene Ausbildung als Groß- und Außenhandelskaufmann sowie mehrjährige Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich zu verfügen, was tatsächlich nicht der Fall war. Dieser schloss im Vertrauen auf die Richtigkeit der von A aufgestellten und durch die Zeugnisse scheinbar belegten Behauptungen über seine Qualifikation einen Arbeitsvertrag mit ihm ab, wonach A als kaufmännischer Angestellter 2.150 Euro brutto verdienen sollte. In der Folgezeit erbrachte A aber die geforderten Leistungen aus Überforderung nicht, weswegen das Arbeitsverhältnis nach 7 Monaten gekündigt wurde.

Ausführungen des OLG:

- **Rn. 42 (Anwendungsbereich):** „§ 269 StGB wurde ausweislich der Gesetzesbegründung geschaffen, um eine **Strafbarkeitslücke zu schließen**, die darin besteht, dass nicht sichtbar oder zumindest nicht unmittelbar lesbar gespeicherte Daten mangels visueller Erkennbarkeit strafrechtlich nicht von dem Urkundenbegriff erfasst werden, obwohl sie – ebenso wie Urkunden – zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt sind und zur Täuschung im Rechtsverkehr verwendet werden können.“; als Beispiele werden elektronisch geführte Konten oder Register genannt (BT-Drs. 10/318, S. 12). Damit sollte aber **keine grundsätzliche Ausweitung** des strafrechtlichen Schutzes im Bereich der Verwendung von Reproduktionen von Urkunden verbunden sein (...). **Im Hinblick auf E-Mail-Anhänge differenziert die ganz überwiegende Meinung demgemäß danach, ob sie als originärer Erklärungsträger in Erscheinung treten sollen, oder ob sie lediglich als sekundärer Beleg für die Existenz einer eingescannten Papierurkunde fungieren und damit aus dem Anwendungsbereich des § 269 StGB herausfallen.**“
- **Rn. 43 (Perpetuierungsfunktion):** „Selbst mit computertechnischen Maßnahmen erstellten Schriftstücken ist mangels Beweiseignung **kein Urkundencharakter** beizumessen, wenn sie nach außen als **bloße Reproduktion** erscheinen; sie sind aber dann (**unechte**) **Urkunden, wenn die (veränderten) Reproduktionen Originalurkunden so ähnlich sind, dass die Möglichkeit einer Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann** (...).“
- **Rn. 34 (Betrug, Schaden):** „Bei **privaten Anstellungsverhältnissen** wird ein Vermögensschaden in erster Linie danach bemessen, **ob der Angestellte die Leistungen erbringen kann, die nach seiner gehaltlichen Eingruppierung oder dem Anstellungsvertrag von ihm erwartet werden dürfen** (...). **Ausnahmsweise** sind die **für Beamte entwickelten Grundsätze dann anzuwenden**, wenn die dem Dienstverpflichteten gestellten Aufgaben eine **besondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit erfordern und mit Rücksicht darauf die Bezahlung höher ausfällt oder wenn Anstellung und Höhe der Bezüge** - ähnlich wie bei Beamten - **eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen oder von Art und Dauer früherer Beschäftigung abhängen** (...). Der eingetretene Schaden ist konkret zu beziffern und darzulegen; dabei ist - vor dem Hintergrund der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - dessen primär wirtschaftlicher Charakter im Blick zu behalten (...).“

Was bleibt?

- Dokumente, die nicht als Originalurkunden mit der dadurch verkörperten Garantiefunktion erscheinen, sondern erkennbar nur als nicht mit den für eine entsprechende Urkunde typischen Authentizitätsmerkmalen versehene Kopien einer vermeintlichen Urkunde, werden von § 269 StGB nicht erfasst, sofern nicht das Dokument den Eindruck hervorruft, das Original zu sein.
- Ähnlich wie bei Fotokopien scheitert auch bei computertechnisch erstellten Schriftstücken die Bejahung der Urkunde daran, dass der **Aussteller** (des Schriftstücks) **nicht erkennbar ist** – sie stellt vielmehr eine **Reproduktion**, gewissermaßen ein **Abbild der Ursprungserklärung ohne eigenen Erklärungswert** dar, sodass nur eine **bildliche Wiedergabe der in einem anderen Schriftstück verkörperten Gedankenerklärung** vorliegt.
- **Anders** liegt dies jedoch dann, wenn die Reproduktion der Originalurkunde so ähnlich ist, dass eine **Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann und dadurch der Anschein einer Originalurkunde** erweckt wird (und im Rahmen des Gebrauchs durch den Täter auch erwecken soll).
- Beim sog. Anstellungsbetrug (Unterfall des Eingehungsbetrugs) erleidet das Vermögen des Arbeitgebers dann einen (**Gefährdungs**-)Schaden, wenn der Wert des Anspruchs auf die Arbeitsleistung bzw. Amtsführung des Täters hinter dem Wert der Gehaltsverpflichtung zurückbleibt.

Vertiefungshinweis

e:

- *Oğlakcioğlu/Nicolai/Gärrer*, Kriminelle Jurastudierende ... oder: Ein Tag im Juridicum, Teil II, JA 2024, 735.
- *Nestler*, Zur Urkundenqualität von Fotokopien und (Computer-)Faxen, ZJS 2010, 608.
- *Krokotsch*, Der Anstellungsbetrug, JuS 2023, 1103.